

# RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §18 Abs4;
- BAO §85 Abs2;
- BAO §96;
- VwGG §24 Abs2;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 31.10.1979, 1817/78, VwSlg 5423 F/1979) ist die Unterschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Es ist nicht zu verlangen, daß die Unterschrift lesbar ist. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

## Schlagworte

Unterschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160223.X02

## Im RIS seit

22.01.1987

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>